



Kassenärztliche  
Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

# **Gemeinsame Stellungnahme der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und Bundesärztekammer**

zum Konsultationspapier der Europäischen Kommission

zur Überprüfung bestehender Mehrwertsteuer-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten

Berlin, 25. April 2014

Korrespondenzadressen:

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Herbert-Lewin-Platz 2  
10623 Berlin

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Zum Konsultationspapier der Europäischen Kommission: „Überprüfung bestehender MwSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ nehmen die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Bundesärztekammer gemeinsam wie folgt Stellung:

Mit der Überarbeitung der europäischen Mehrwertsteuerregelungen sollen primär die seitens der Privatwirtschaft mit Nachdruck vorgetragene Bedenken hinsichtlich der derzeitigen umsatzsteuerrechtlichen Behandlung öffentlicher Einrichtungen aufgegriffen und überprüft werden, die Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten der Privatwirtschaft bei Erbringung vergleichbarer/gleicher Tätigkeiten zur Folge hätten. Hiergegen stünde ihnen auch kein effektives rechtliches Mittel zur Verfügung, diese Verzerrungen zu beseitigen.

Die EU-Kommission stellt daher in der Konsultation mehrere Optionen zur Diskussion, die ihrer Meinung nach geeignet seien, die vermeintlich bestehenden Wettbewerbsverzerrungen abzuschaffen.

### **1. Vollbesteuerungsmodell**

Das Vollbesteuerungsmodell sieht vor, dass sämtliche Leistungen der juristischen Person des öffentlichen Rechts der Besteuerung unterworfen werden, wenn das erhobene bzw. erhaltene Entgelt einen engen Bezug zur jeweiligen Dienstleistung oder Lieferung aufweist und es um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Dies soll erreicht werden durch eine Streichung der Artikel 13 und 132 ff MwStSystRL.

Unabhängig davon, dass die EU-Mitgliedstaaten diesem Modell eigentlich schon eine Absage erteilt haben, wären die Folgen hinsichtlich Kostenanstieg von Leistungen, erhöhte Verwaltungskosten, zusätzlicher oder wegfallender Personalbedarf sowie eventueller Arbeitsplatzverlagerung aus dem öffentlichen Sektor in den privaten Bereich hinein nicht absehbar und nicht erstrebenswert.

### **2. Erstattungsmodell**

In diesem Modell wird die Vorsteuer erstattet, wenn die Eingangsumsätze für die Zwecke nicht steuerbarer bzw. steuerbefreiter Tätigkeiten gem. Art. 13 und Art. 132-134 MwStSystRL verwendet werden.

Dieses System würde allerdings die erstrebte bzw. begehrte Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen nicht bewirken, da die Ausgangsumsätze von diesem Modell nicht erfasst würden. Auch hier gilt zusätzlich, dass die weiteren zukünftigen Folgen nicht absehbar wären.

### **3. Streichung von Art. 13 MwStSystRL bei gleichzeitiger Beibehaltung von Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten**

Es ist nicht hinreichend ersichtlich und geklärt, ob allein die Beibehaltung der Artikel 132 ff MwStSystRL Gewähr dafür bietet, zusätzliche Steuerbelastungen abzufedern bzw. aufzufangen. Dieses Modell würde auf jeden Fall dazu führen, dass alle von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbrachten wirtschaftlichen Leistungen sofort steuerbar wären; im Extremfall könnten dadurch auch Aufgaben öffentlicher Behörden einbezogen werden, für die diese gar keine Einnahmen in Form von Entgelten oder Gebühren beziehen.

Vor dem Hintergrund, dass in Artikel 13 Abs. 1 MwStSystRL bereits die Wettbewerbsklausel enthalten ist, bietet diese hinreichend Schutz vor Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen dem öffentlichen und privaten Bereich.

### **4. Sektorale Reform sowie punktuelle Änderungen der geltenden Vorschriften**

Auch diese beiden Vorschläge sind nicht erstrebenswert, denn die sektorale Reform zielt alleine auf die Sektoren ab, in welchen es bereits eindeutig zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen bzw. kommen kann. Die allgemeinen Grundsätze der Artikel 13 und 132-134 MwStSystRL blieben allerdings erhalten.

Zudem besteht bereits jetzt für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit und das Recht, die Befreiung von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten unter Berücksichtigung eventueller wettbewerblicher Verzerrungen entsprechend restriktiv zu handhaben. Die mitgliedstaatlichen Kompetenzen sollten nicht weiter und zusätzlich eingeschränkt werden.

Das Modell der punktuellen Änderungen geltender Vorschriften, z.B. Optionsrechte für Einrichtungen, die steuerbefreite Leistungen vornehmen, wäre ebenfalls hinsichtlich der Folgen schwer abschätzbar. Klar ist allerdings, dass durch diese punktuellen Änderungen das Mehrwertsteuersystem nicht vereinfacht, sondern komplexer würde, was dem eigentlichen Ziel der EU-Kommission der Steuervereinfachung zuwider liefe.

Das bestehende Mehrwertsteuersystem ist daher gegenüber den in Rede stehenden Modellen und in der Diskussion befindlichen Reformvorschlägen beizubehalten. Dies gilt zum einen für die Nichtsteuerbarkeit der originären Betätigungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die Beibehaltung des Artikel 13 MwStSystRL und zum anderen auch im Hinblick auf die Vorschriften der Artikel 132 ff MwStSystRL, die die dem Gemeinwohl dienenden Lieferungen und Leistungen steuerbefreit. Das System der Mehrwertsteuerbefreiungen und ermäßigten Mehrwertsteuersätze hat sich etabliert und ist bereits von Seiten der nationalen Finanzverwaltung und Finanzgerichte entsprechend

unionsrechtskonform ausgestaltet und an die sich seit Jahren verändernde Sachlage der Betätigung der öffentlichen Hand angepasst.

Es wäre an der Stelle allerdings angebracht, wenn bestimmte Begrifflichkeiten durch die hiesige Verwaltung und Rechtsprechung noch trennschärfer ausdifferenziert würden, gerade wenn es z.B. um Tätigkeiten „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ oder wirtschaftliche Tätigkeit geht.

Gleichwohl sollten Gesetzgeber und Richtliniengeber, unter Zugrundelegung der bisherigen Kasuistik, langfristig darauf hinarbeiten – um Rechtssicherheit zu gewährleisten -, ein in sich geschlossenes und ausgewogenes System zu schaffen, welches tatsächlich bestehende Ungleichbehandlungen beseitigt, aber hoheitliche bzw. originäre Tätigkeitsfelder juristischer Personen des öffentlichen Rechts weiterhin steuerlich privilegiert.

Hinsichtlich des Vorbringens der Privatwirtschaft, es fehle an effektiven Rechtsmitteln zur Beseitigung von eventuell bestehenden Wettbewerbsverzerrungen sei darauf verwiesen, dass ihr grundsätzlich die Möglichkeit der Konkurrentenklage offensteht, verbunden mit einem entsprechenden verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch gegen das zuständige Finanzamt.